

Satzung



Landschaftspflegeverband „Thüringer Wald“ e.V.

§ 1 Name, Wirkungsbereich und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Landschaftspflegeverband „Thüringer Wald“ e.V. und ist somit Nachfolger des Landschaftspflegeverbandes „Thüringer Schiefergebirge“ e.V.

Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Thüringer Waldes in den Landkreisen Hildburghausen, Sonneberg, Saalfeld-Rudolstadt, Ilm-Kreis, Schmalkalden-Meiningen, Wartburgkreis und Gotha.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Friedrichshöhe, Landkreis Hildburghausen.
- (3) Er erlangt Rechtskraft mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildburghausen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Verwirklichung der in §1 und §2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Ziele und Grundsätze, im Besonderen die des Thüringer Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege, des Thüringer Waldgesetzes und des Thüringer Jagdgesetzes.

Der Verein widmet sich der Durchführung und Förderung von landschaftspflegerischen und gestalterischen Maßnahmen, die aus Gründen der Erhaltung von Arten- und Formenmannigfaltigkeit in der Spezifik der Landschaft des Thüringer Waldes veranlasst sind. Dies betrifft hauptsächlich die Erhaltung und Pflege artenreicher Bergwiesen, Förderung naturnaher Waldbestockung und die Sicherung sauberer und unverbaubarer Gewässer sowie die Revitalisierung von ausgebauten Gewässern.

Die Zonierung und damit Steuerung des sanften Tourismus im Naturpark Thüringer Wald ist in diesen Aufgabenkomplex einzubeziehen.

Der Verein hat hierzu insbesondere:

- a) ökologisch wertvolle Flächen und Objekte im Gebiet des Thüringer Waldes im Benehmen mit den unteren Naturschutzbehörden zu erhalten und zu sichern, neu zu schaffen und zu pflegen, um dadurch eine möglichst standorttypische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu fördern. Dies kann durch Erwerb, Pacht oder sonstige Maßnahmen geschehen,
- b) die Schaffung eines geeigneten und ausreichenden Biotopverbundsystems durch vernetzende Flächensicherung zu fördern,

- c) die Jägerschaft im Thüringer Wald zur Sicherung einer ökologisch orientierten Wilddichte anzuhalten,
 - d) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend dem Bundesnaturschutzgesetz und der Regelung für Förderungsmaßnahmen der Land- und Forstwirtschaft für den an sich Verpflichteten gegen Kostenerstattung zu übernehmen,
 - e) die Öffentlichkeit über Natur- und Artenschutz sowie Umwelt- und Landschaftspflege verstärkt zu informieren,
 - f) Landschaftspflegehöfe aufzubauen, zu erhalten, anzuleiten und fachlich zu betreuen.
- (2) Die Zusammenarbeit mit dem Deutschen Verband für Landschaftspflege e.V. besonders zu pflegen. Dabei hat die Zusammenarbeit mit Landschaftspflegeverbänden in Thüringen und Bayern für ein durchgängiges Biotopverbundsystem besondere Bedeutung.
- (3) Zur Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben werden ortsansässige land- und forstwirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen oder sonstige kompetente Dritte aus der Region des Thüringer Waldes eingesetzt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 Abs. 3 sind davon nicht berührt. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zielen und Aufgaben des Vereins bekennen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Sollte der Vorstand die Aufnahme ablehnen, entscheidet auf Antrag des Abgelehnten die nächste Mitgliederversammlung darüber.
Dies gilt auch bei Ausschluss eines Mitgliedes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigung von drei Monaten einzuhalten ist. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden.
- (4) Jedes Mitglied erhält ein an keine Frist und keine zeitliche Abfolge gebundenes Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass der Verein in andere Vereine aufgeht, mit ihnen verschmilzt oder Großvereine bildet, wenn das Mitglied bereits in einer dieser Vereinigungen ist oder dort direkt Mitglied wird.
Dies gilt jedoch nur bis zu drei Monaten nach erfolgtem Rechtsakt.

§ 5 Verhältnis zu anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen

- (1) Soweit es dem Vereinszweck nicht entgegen steht, kann der Verein anderen Vereinen oder Institutionen beitreten oder Verträge, Vereinbarungen abschließen oder sich im Sinne des Umwandlungsgesetzes verschmelzen, sowie Gesamtvereine bilden.
- (2) Über eine Verschmelzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen entscheidet der Vorstand

§ 6 Aufgaben und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Verhältnisse.
- (2) Es ist die Pflicht eines jeden Mitgliedes, seinen Jahresbeitrag in der von der Mitgliederversammlung festgelegten Höhe bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Geschäftsjahres für das laufende Jahr zu entrichten.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage zuvor schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden. Sie ist binnen einer Frist von 4 Wochen auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (3) Wahlen werden geheim durchgeführt.
Bei Einzelabstimmungen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat.
Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
Bei Sammelabstimmungen hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmzettel, auf denen weniger als die Hälfte der zu wählenden Bewerber aufgeführt sind, gelten als ungültig. Die Reihenfolge der Gewählten ergibt sich aus den auf die einzelnen Bewerber entfallenen Stimmenzahlen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer eines Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes,

- d) Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- e) Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- f) Festsetzung der Höhe der Mitgliederbeiträge,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Entscheidungen nach § 5 Abs. 2, Satz 1
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern (Geschäftsführender Vorstand) und sechs Beisitzern. Der geschäftsführende Vorstand konstituiert sich im Anschluss an die Vorstandswahl.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
Die Wahrnehmung der Schrift- und Kassenführung kann der Vorstand einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Geschäftsführung übertragen.
- (2) Dem Vorstand sollen angehören:
 - 3 politische Mandatsträger
 - 3 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft
 - 3 Vertreter des Naturschutzes .
- (3) Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, mit einer Ladungsfrist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Auf mit Gründen versehenen Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder ist der Vorstand einzuberufen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des Stellvertretenden Vorsitzenden, der die Sitzung leitet.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand kann die ehrenamtliche Geschäftsführung des Vereins einer natürlichen oder juristischen Person, die nicht Mitglied des Vereins sein muss, übertragen.
- (6) Der Vorsitzende und seine zwei Stellvertreter vertreten als geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Seine zwei Stellvertreter sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendung des Registergerichts, Inkraftsetzung neuer gesetzlicher Regelungen zum Naturschutz im Land Thüringen oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Beratung und Abstimmung der Vereinsarbeit, sowie zur Vernetzung von Projekten und Maßnahmen kann im Bedarfsfall ein Beirat bestellt werden.
- (2) Er soll sich zusammensetzen aus Vertretern der/ des
- für Landschaftspflege, Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz zuständigen Ministeriums
 - Landesanstalt für Umwelt und Geologie
 - Landesanstalt für Landwirtschaft
 - Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei
 - Thüringer Landesverwaltungsamtes
 - Unteren Naturschutzbehörden
 - Landwirtschaftsämter
 - Thüringer Forstämter
 - Interessenverbänden aus den Bereichen Landwirtschaft, Naturschutz, Umwelt, Jagd- und Forstwirtschaft sowie den Gemeindevertretern .

Seine Zusammensetzung richtet sich im Übrigen nach den jeweiligen Erfordernissen.

- (3) Der Fachbeirat kann zu jeder Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung geladen werden.

§ 11 Beurkundung

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins und über die dabei gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Finanzierung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuwendungen, Einnahmen aus Pacht- bzw. Nutzungsentgelt, Spenden und einem zulässigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb aufgebracht.
- (2) Im Verein können zweckgebundene und Betriebsmittelrücklagen gebildet werden.
- (3) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 13 Haushaltsplan

Der Verein hat jährlich einen Haushaltsplan zu erstellen.

§ 14 Kassenwesen

Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter oder der Geschäftsführung geleistet werden. Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei Rechnungsprüfer/innen, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.

§ 15 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereines kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, zu der mindestens 70% der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 17 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche Landschaften – Förderstiftung Thüringer Wald -, 91522 Ansbach, Feuchtwanger Str. 38; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22. Mai 2014 angenommen. Sie tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 17. Februar 2009.